

MOSKAU MINSK



JUNI 2013

## GRÜNDUNG EINER REPRÄSENTANZ IN WEISSRUSSLAND

### INHALT:

- EINFÜHRUNG
- RECHTSFORMWAHL
- STATUS DER REPRÄSENTANZ
- HAFTUNG
- AKKREDITIERUNG
- BÜROADRESSE UND MIETVERTRAG
- REPRÄSENTANZLEITER
- REPRÄSENTANZORDNUNG
- BANKKONTEN / DEISENRECHT
- BUCHHALTUNG
- AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER
- MUSTERREPRÄSENTANZORDNUNGSKONTAKT

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1  
101000 MOSKAU  
RUSSISCHE FÖDERATION  
TEL.: +7 (495) 662 33 65  
FAX.: +7 (963) 966 33 66  
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: PROSPEKT GAZETY PRAVDA 11  
220116 MINSK  
BELARUS  
TEL.: +375 296 619 717  
FAX.: +375 172 707 289  
INFO@BBPARTNERS.RU

## Einführung

Über 360 deutsche Unternehmen, sowie 90 Repräsentanzen deutscher Unternehmen sind derzeit in Weißrussland tätig. Die Zahl nimmt stetig zu, auch wenn die Wirtschaftskrise, weißrussische Währungskrise in 2011 und das sich verschlechterte Image Weißrusslands zu einem Rückgang der Investitionen und des Handels mit Weißrussland geführt hat. Weißrussland bleibt jedoch ziemlich attraktiv für deutsche Investoren wegen großen Wirtschaftspotenzials und guter geographischen Lage. Das zeigt sich besonders aktuell nach der Schaffung einer einheitlichen Wirtschaftszone mit Russland und Kasachstan. Ausländische Investoren sehen daher Weißrussland als einen Raum für strategische Entwicklung ihrer Gesellschaften an, nicht aber als ein Gebiet ihres kurzfristigen Erfolges. So eine Präsenz der ausländischen Investoren wie Gründung von Joint-Ventures bzw. Eröffnung von ausländischen Repräsentanzen, welche die beiderseitigen Geschäftsbeziehungen, sowie die erfolgreiche beiderseitige Entwicklung in der Zusammenarbeit fördern, erleichtert die Etablierung auf dem weißrussischen Markt.

## Rechtsformwahl

Für Unternehmen, die nicht nur Handel mit Weißrussland von Deutschland, Österreich oder der Schweiz aus betreiben, sondern vorort tätig sein wollen, stellt sich die Frage nach der Art der Niederlassung, die gegründet werden soll. Für eine Präsenz in

Weißrussland kommt entweder die Gründung einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH oder AG) in Betracht oder die Eröffnung einer Repräsentanz. Es ist zu betonen, dass solche Form der Geschäftstätigkeit wie Gründung von Filialen in Weißrussland für ausländische Unternehmen nicht üblich ist, obwohl diese durch geltende Investitionsgesetzgebung der Republik Belarus vorgesehen wird.

Das ausländische Unternehmen will also zunächst den Markt vorort erkunden, aber gleichzeitig auch Kunden für seine Produkte finden. In einigen Fällen erwerben die ausländischen Gesellschaften die Immobilien in Weißrussland zwecks weiterer Vermietung. Empfohlen wird dabei, zunächst eine Repräsentanz vorort zu gründen. Für ausländische Unternehmen, die keine Investitionen tätigen wollen, sondern Weißrussland als einen Absatzmarkt sehen, kann eine Repräsentanz ein ausreichendes Vehikel sein, Kunden zu akquirieren und Aufträge für das Stammhaus zu gewinnen. Bei längeren Montagetätigkeiten aber und falls Serviceleistungen permanent angeboten werden müssen, kann die Repräsentanz wiederum nicht ausreichend sein. Mit einem Wort gesagt, werden Repräsentanzen eröffnet, um die Präsenz auf dem weißrussischen Markt zu verstärken und neue Kunden zu gewinnen.

## Status einer Repräsentanz

Bei einer Repräsentanz handelt es sich nach Art. 51-1 des weißrussischen Zivilgesetzbuchs

ches („ZGB“) um eine in Weißrussland ansässige abgetrennte Unterabteilung, die sowohl zum Zweck der Interessenvertretung einer ausländischen Gesellschaft und deren Schutz geschafft wird, als auch im Namen der Gesellschaft Geschäfte und übliche juristische Handlungen tätigt.

Nach Art. 51 Ziff. 3 ZGB ist eine Repräsentanz keine juristische Person. Sie erhält von der juristischen Person, welche sie gegründet hat, Vermögenswerte zugeteilt und wird im Rahmen einer von juristischer Person bestätigten Repräsentanzordnung tätig. Die Repräsentanz darf nach weißrussischem Recht selbst einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen. In diesem Fall unterliegt die Repräsentanz der weißrussischen Besteuerung.

Eine Repräsentanz tritt im Namen und im Auftrag des ausländischen Unternehmens auf (siehe auch Musterrepräsentanzordnung).

Es muss darauf hingewiesen werden, dass ein ausländisches Unternehmen auf dem Territorium Weißrusslands Betriebsstätten begründen darf. Unter Betriebsstätte versteht man eine abgetrennte Unterabteilung, mittels der eine ausländische Gesellschaft ihrer Unternehmenstätigkeit in Weißrussland nachgehen kann. Das kann ein Betriebs- bzw. Bauplatz, eine Vertriebs- bzw. Verkaufsstelle, der Ort, in dem Arbeiten geleistet werden bzw. Dienstleistungen erbracht werden, sein. In dem genannten Fall stützt sich die rechtliche Regelung nicht nur

auf die einheimische Steuergesetzgebung, sondern auch auf internationale Verträge, darunter Doppelbesteuerungsabkommen, die zwischen Weißrussland und Deutschland, Österreich, der Schweiz eingeschlossen sind.

Als eine ständige Repräsentanz gilt nicht der Ort, welcher ausschließlich zwecks Voroder Hilfsarbeiten genutzt wird (z. B. zur Lagerung oder Schau eigener Produktion, für Anlagemontagearbeiten im Rahmen eines Liefervertrages).

Bemerkenswert ist hier, dass eine ständige Repräsentanz nur zum Zweck der Besteuerung begründet wird, so dass diese keine Unternehmensform darstellt. Eine ständige Repräsentanz muss ausschließlich bei Steuerbehörden eintragen lassen.

### **Haftung**

Da die Repräsentanz keine juristische Person ist, haftet das Stammhaus vollumfänglich für sämtliche Verbindlichkeiten. Eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Gesellschaft findet nicht statt. Allerdings sind die Urteile staatlicher weißrussischer Gerichte in Deutschland, Österreich oder in der Schweiz in aller Regel nicht vollstreckbar, so dass praktisch keine Vollstreckung in das Vermögen des Stammhauses in Deutschland, Österreich oder in der Schweiz nicht wahrscheinlich ist (allerdings in Vermögen, das sich in Weißrussland befindet, z.B. auch Waren, die an den Kunden

nach Weißrussland geliefert werden, ohne das Eigentum übergegangen ist).

### **Akkreditierung**

Ausländische Unternehmen, die in Weißrussland eine Repräsentanz gründen wollen, haben diese anzumelden. Die Rechtsgrundlage für die Eröffnung von Repräsentanzen ausländischer Unternehmen bildet die durch Verordnung des weißrussischen Ministerrates Nr. 929 vom 22. Juli 1997 bestätigte Ordnung über das Verfahren der Eröffnung und der Tätigkeit von Repräsentanzen ausländischer Gesellschaften in der Republik Belarus. Die Akkreditierung ist insbesondere für die Eröffnung von Konten, für die Anmietung von Büros und die Anstellung von Mitarbeitern notwendig.

Zuständig für die Anmeldung von Repräsentanzen ist das Außenministerium. Auch eine Steueranmeldung ist zwingend, jede Repräsentanz und deren Stammhaus erhält eine Steuernummer.

Bei der Anmeldung der Repräsentanz ist eine Akkreditierungsgebühr an den Fiskus zu entrichten. Die Anmeldefrist kann frei bestimmt werden, beträgt aber mindestens ein Jahr. Die Höhe der Akkreditierungsgebühr beträgt umgerechnet knapp EUR 600 pro Jahr. Eine Verlängerung der Akkreditierung ist – auch wiederholt – möglich, sofern die Repräsentanz befristet gegründet wurde.

### **Büroadresse und Mietvertrag**

Ohne Büroadresse kann keine Akkreditierung erfolgen. Die Büroadresse (der Sitz der Repräsentanz) ist in der Repräsentanzordnung zu benennen, darüber hinaus verlangt in der Regel die Registrierungsbehörde ein Bestätigungsschreiben des Vermieters, dass dieser die Adresse zur Verfügung stellt. Daneben wird auch die Vorlage eines Eigentumsnachweises des Vermieters verlangt, aus dem sich das Recht zur Vermietung ergibt. Es ist daher wichtig, dass rechtzeitig ein Büro gefunden wird, damit die Akkreditierung möglich ist. Mietverträge können mindestens auf drei Jahre befristet sein. Die Mietverträge mit einer Laufzeit unter drei Jahre kommen nur unter Zustimmung des Mieters zustande. Wichtig ist auch, dass einseitige Kündigungen nur dann zulässig sind, wenn dies ausdrücklich so im Mietvertrag geregelt ist. Andernfalls kann eine Aufhebung nur durch die Gerichte erfolgen.

### **Repräsentanzleiter**

Jede Repräsentanz benötigt zwingend einen Repräsentanzleiter, der vor Akkreditierung durch Beschluss zu bestimmen ist. Er ist kein echtes Organ, sondern handelt auf Grundlage einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht des Stammhauses. Daher haftet er auch nicht im selben Umfang wie ein Generaldirektor einer weißrussischen GmbH.

Für die Akkreditierung ist dem designierten Repräsentanzleiter daher eine Vollmacht zu

erteilen. Eine Mustervollmacht finden Sie weiter unten. Die Vollmacht kann zwar auch deutschem, österreichischem oder schweizerischem Recht unterstehen, aus praktischen Gründen sollten aber in jedem Fall weißrussische Gepflogenheiten berücksichtigt werden, da die Vollmacht ja in Weißrussland funktionieren soll. Insbesondere die weißrussischen Behörden haben häufig ihre eigenen Vorstellungen, wie eine Vollmacht ausgestaltet sein soll. Dies ist im Muster berücksichtigt, es handelt sich also um eine praxiserprobte Vollmacht. Eine Besonderheit ist, dass Vollmachten nach weißrussischem Recht auf maximal drei Jahre befristet sein können. Sieht die Vollmacht keine Frist vor, gilt sie nach weißrussischem Recht für ein Jahr.

Auch Ausländer können zum Repräsentanzleiter bestellt werden.

### **Repräsentanzordnung**

Die Repräsentanzordnung als „Satzung“ der Repräsentanz enthält vor allem Regelungen darüber, welchen Tätigkeiten die Repräsentanz nachgehen soll. Eine Musterrepräsentanzordnung in Auszügen finden Sie als veranschaulichendes Beispiel weiter unten. Für die steuerliche Beurteilung, ob eine kommerzielle Betriebstätte vorliegt, ist die Repräsentanzordnung indes nicht entscheidend, hier kommt es vielmehr auf die tatsächlichen Umstände an. Eine Repräsentanz darf im Übrigen nur für ihr Stammhaus tätig werden, und nicht für andere Konzerngesellschaften.

### **Bankkonten / Devisenrecht**

Die Repräsentanz hat aus praktischen Gründen zwingend Konten bei einer weißrussischen Bank zu eröffnen. So sind z.B. Auslandsüberweisungen an die weißrussischen Steuerbehörden, die im Rahmen der Tätigkeit einer Repräsentanz normalerweise erfolgen, nicht möglich. In der Regel werden sowohl BYR als auch EUR Konten eröffnet. Die Steuerbehörden sind über die Eröffnung eines jeden Kontos gesondert zu benachrichtigen.

Da es sich bei der Repräsentanz um keine juristische Person handelt, sondern um eine Unterabteilung einer ausländischen juristischen Person, die in Weißrussland belegen ist, handelt es sich bei der Repräsentanz um einen „Nichtresidenten“ oder „Devisenausländer“ im Sinne des weißrussischen Devisenrechts. Dies hat zur Folge, dass die Repräsentanz Devisengeschäfte mit gewissen Ausnahmen frei abwickeln darf. Aufgrund des Status der Repräsentanz können technisch von der Muttergesellschaft problemlos Geldmittel auf die Konten der Repräsentanz überwiesen werden (keine Anmeldung bei der weißrussischen Bank etc.).

### **Buchhaltung**

Alle Unternehmen in Weißrussland sind zur Buchführung verpflichtet. Dies gilt auch für Repräsentanzen. Für die Buchführung gelten zumeist zwingende Regelungen und es existieren gesetzlich vorgeschriebene Formblätter. Die Repräsentanz hat daher

eine weißrussische Buchhaltung einzurichten. Das am häufigsten verwandte Buchhaltungsprogramm ist „1S“.

Die Buchhaltung kann entweder durch einen angestellten Buchhalter erfolgen oder extern an eine Buchhaltungsfirma vergeben werden. In Weißrussland gibt es einige auch deutsche Firmen, die Buchhaltungsleistungen anbieten.

### **Beschäftigung von Ausländern**

Ausländer, die in Repräsentanzen tätig sind, benötigen eine „persönliche Akkreditierung“. In einer Repräsentanz dürfen maximal drei Ausländer angestellt werden, es sei denn, der Repräsentanz wird vom weißrussischen Außenministerium eine höhere Quote zugewiesen. Familienmitglieder von Mitarbeitern erhalten Visa als „begleitende Familienmitglieder“.

Neben der persönlichen Akkreditierung benötigen ausländische Mitarbeiter einer Repräsentanz zudem eine Genehmigung des „vorläufigen Aufenthalts“ sowie ein Ein- und Ausreisevisum, wenn sie während ihres Aufenthaltes in Weißrussland ins Ausland reisen möchten.

Die Aufenthaltsgenehmigung sowie das Einreise-/Ausreisevisum werden für ein Jahr ausgestellt und können verlängert werden. Die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung und des Einreise-/Ausreisevisums erfolgt ebenfalls bei der örtlichen Migrationsbehörde.

**Musterrepräsentanzordnung (Auszug)**

Bestätigt durch  
den Beschluss  
der **[Bitte einfügen]**  
vom **[Bitte einfügen]** 2012

**Repräsentanzordnung  
der **[Bitte einfügen]****

Minsk, 2012

1. Allgemeine Bestimmungen:
  - 1.1 Die grundlegenden Aufgaben der Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** in Minsk, Republik Belarus, bestehen in:
    - der Aufnahme und Intensivierung von geschäftlichen Kontakten mit russischen Unternehmen,
    - der Durchführung von Marktforschung und
    - der Betreuung von Werbung für die **[Bitte einfügen]**.
  - 1.2 Die Tätigkeit der Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** wird ausgeübt unter Beachtung der Gesetzgebung der Republik Belarus in Übereinstimmung mit:
    - dem Gesellschaftsvertrag der **[Bitte einfügen]**,
    - den Beschlüssen der Geschäftsführung der **[Bitte einfügen]**,
    - den Verträgen, die zwischen der **[Bitte einfügen]** und weiß-russischen natürlichen und juristischen Personen abgeschlossen wurden, und
    - dieser Ordnung.
  - 1.3 Der Sitz der Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** in Minsk ist Belarus, **[Bitte PLZ einfügen]** Minsk, **[Bitte Adresse einfügen]**.
  - 1.4 Die Repräsentanz verfügt über Bankkonten in BYR und EUR bei russischen Banken und führt einen Stempel.
  - 1.5 Die Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** geht keiner kommerziellen Tätigkeit nach, ist keine juristische Person und keine „ständige Betriebstätte“ im Sinne des weißrussischen Steuerrechts.
  - 1.6 Die Repräsentanz ist der **[Bitte einfügen]** unterstellt und handelt in ihrem Auftrag und Namen. Sie wird geleitet von einem Repräsentanzleiter, der von der **[Bitte einfügen]** zu diesem Zweck benannt und besonders bevollmächtigt wird. Die Rechte und Pflichten des Repräsentanzleiters bestimmen sich im Übrigen nach dessen Arbeitsvertrag. **[.....]**
2. Pflichten der Repräsentanz  
Die Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** ist verpflichtet:
  - 2.1 durch Werbung den Bekanntheitsgrad der **[Bitte einfügen]** zu fördern,
  - 2.2 durch gezielte Ermittlung potentieller Kunden weitere Interessenten für die Erzeugnisse der **[Bitte einfügen]** zu gewinnen,
  - 2.3 den geschäftlichen Kontakt mit weißrussischen Unternehmen durch den Austausch von wirtschaftlichen und technischen Informationen herzustellen und zu intensivieren,

- 2.4 Fragen zu entscheiden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen oder im Rahmen der Kooperation mit weißrussischen Unternehmen entstehen,
- 2.5 den Markt sowie die wirtschaftliche und konjunkturelle Lage in der Belarus zu untersuchen,
- 2.6 bei Kontakten mit weißrussischen staatlichen Organen und Behörden die Interessen der **[Bitte einfügen]** wahrzunehmen,
- 2.7 im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang den zuständigen weißrussischen Behörden Bericht über die Tätigkeit der Repräsentanz zu erstatten und
- 2.8 keiner eigenen kommerziellen Tätigkeit nachzugehen.

### 3. Rechte der Repräsentanz

Die Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** ist berechtigt:

- 3.1 im Namen der **[Bitte einfügen]** Verhandlungen über Abschluss solcher Verträge zu führen, die für die Eröffnung und die Tätigkeit der Repräsentanz notwendig sind (Mietverträge und Verträge über den Erwerb von Kraftfahrzeugen u.ä.), und solche Verträge abzuschließen,
- 3.2 Verhandlungen über den Abschluss sonstiger Verträge vorzubereiten und zu unterstützen, nicht jedoch abzuschließen,
- 3.3 Bankkonten entsprechend der Gesetzgebung der Republik Belarus zu eröffnen,
- 3.4 Werbemaßnahmen für die **[Bitte einfügen]** zu organisieren und durchzuführen,
- 3.5 in den Räumen der Repräsentanz Waren und Erzeugnisse der **[Bitte einfügen]** auszustellen,
- 3.6 zur Verwirklichung der Aufgaben der Repräsentanz nach Abstimmung mit der **[Bitte einfügen]** weißrussische Fachkräfte und Übersetzer bei der Ausübung der eigenen Tätigkeit in der Russischen Föderation heranzuziehen und
- 3.7 in das Gebiet der Republik Belarus Mitarbeiter in Angelegenheiten der Repräsentanz auf Dienstreise zu entsenden.

### 4. Schließung der Repräsentanz

Die Tätigkeit der Repräsentanz endet:

- 4.1 bei einem entsprechenden Beschluss der **[Bitte einfügen]**,
- 4.2 bei Auflösung der **[Bitte einfügen]**,
- 4.3 bei Ablauf der Akkreditierung sowie

4.4 in den durch die Gesetzgebung der Republik Belarus vorgesehenen Fällen.

Für und im Namen der **[Bitte einfügen]**

---

**[Bitte einfügen]**



## Mustervollmacht Repräsentanzleiter

### Generalvollmacht

Die **[Bitte einfügen]**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen ins Handelsregister beim Amtsgericht **[Bitte einfügen]** unter der Nummer HRB **[Bitte einfügen]**, mit Sitz in: **[Bitte einfügen]**, Bundesrepublik Deutschland, gesetzlich vertreten durch ihren ins Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn **[Bitte einfügen]**, bevollmächtigt hiermit Herrn **[Bitte einfügen]**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am **[Bitte einfügen]**, Passnummer **[Bitte einfügen]**, ausgestellt am **[Bitte einfügen]** durch **[Bitte einfügen]**, wohnhaft in **[Bitte einfügen]**, als Leiter der Weißrussischer Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** im Namen der **[Bitte einfügen]** sämtliche die Repräsentanz betreffende Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, insbesondere

1. Mietverträge und Arbeitsverträge abzuschließen;
2. den Hauptbuchhalter zu ernennen;
3. über das Vermögen der Repräsentanz zu verfügen;
4. die der Repräsentanz zugewiesenen Kraftfahrzeuge zu erwerben, im Namen der **[Bitte einfügen]** und ihrer Repräsentanz bei allen zuständigen weißrussischen Stellen (inklusive, aber nicht ausschließlich, bei der Staatlichen Inspektion für die Sicherheit des Straßenverkehrs) zu registrieren, umzuregistrieren, anzumelden und abzumelden und alle damit verbundenen Dokumente zu unterzeichnen;
5. Kraftzeuge zu fahren;
6. Bankkonten für die **[Bitte einfügen]** bzw. die Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** zu eröffnen, zu verwalten und über die Gelder auf den Konten zu verfügen sowie die notwendigen Dokumente zur Eröffnung dieser Konten bei der Bank zu unterzeichnen und
7. Dokumente (darunter notariell zu beglaubigende) im Zusammenhang mit der Akkreditierung, der Verlängerung der Akkreditierung und der Tätigkeit der Repräsentanz in Empfang zu nehmen und/oder zu unterzeichnen.

8. Im Namen der **[Bitte einfügen]** ausländische Staatsangehörige, insbesondere Angestellte und Geschäftspartner der **[Bitte einfügen]** aus den Länder der GUS, im Namen der **[Bitte einfügen]** zu Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland einzuladen und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen abzugeben.
9. Gegebenenfalls auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der **[Bitte einfügen]**, die Verlängerung der Akkreditierung der Repräsentanz der **[Bitte einfügen]** in Minsk bei allen Akkreditierungs- und Registrierungsstellen, in allen Ministerien, Einrichtungen, Verwaltungen, Organisationen und sonstigen Behörden der Republik Belarus zu betreiben.
10. Die **[Bitte einfügen]** bei den Verhandlungen mit allen Behörden, Einrichtungen, Organisationen, Ministerien und Verwaltungen, insbesondere den Steuerbehörden zu vertreten;
11. Die **[Bitte einfügen]** in Prozessen vor sämtlichen Gerichten einschließlich Schiedsgerichten der Republik Belarus zu vertreten und alle Prozesshandlungen, einschließlich der Erteilung von Vollmachten für Rechtsanwälte, vorzunehmen;
12. Sämtliche für die Führung der Repräsentanz erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben sowie
13. Untervollmachten zu erteilen.

Diese Vollmacht gilt für drei Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung.

Für und im Namen der **[Bitte einfügen]**:

---

**[Bitte einfügen]**

**Kontakt:**



**Pavel Pankratov, LL.M.**

Jurist

Partner

E-Mail: [pavel.pankratov@bbpartners.de](mailto:pavel.pankratov@bbpartners.de)

Mob.: +375 296 619 717

Telefax: +375 172 70 72 89